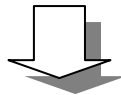


Möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung von Hilfen für Kinder mit Behinderung im Kindergarten

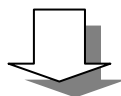
Eltern wünschen Aufnahme des Kindes mit Behinderung im Kindergarten



Erste Klärung: Problemlage des Kindes, weiterer Informationsbedarf, Bedingungen des Kindergartens (Personal, Räume, Konzeption)

Beteiligte: Erzieherin, ggf. Fachberatung, Träger, Eltern, geeignete Fachstellen

Einschätzung eines höheren Förderbedarfes, orientiert an § 2 SGB IX :
Mit hoher Wahrscheinlichkeit Abweichung der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit des Kindes länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand und daher Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bzw. in der jeweiligen Gruppenart des Kindergartens



Verbesserung über das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ausreichend und möglich:



Einrichtung einer Integrativen Gruppe nach §1 Abs.4 (KiTaG), als Gruppe mit besonderen pädagogischen Anforderungen



Antrag Kindergartenträger beim Landesjugendamt auf Ergänzung der Betriebserlaubnis

Einschätzung eines zusätzlichen individuellen Förderbedarfes bei dem Kind mit Behinderung nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII (Erfordernis Eingliederungshilfe)



Antrag der Eltern beim örtlichen Träger der Sozialhilfe (oder der Jugendhilfe bei seelisch behinderten Kinder; Verfahren läuft dann über das Jugendamt) auf Eingliederungshilfe



Feststellung der Behinderung durch das Gesundheitsamt



Einsetzung eines Fachkreises bzw. Runden Tisches zur Feststellung der Erforderlichkeit und Umfang des zusätzlichen Förderbedarfes.
Beteiligte: Eltern, Erzieherin, Träger, ggf. Fachberatung, geeignete Fachstellen (Frühförderung, sonderpädagogische oder psychologische Beratungsstellen, SPZ)



Aufstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII durch das Sozialamt



Einschätzung der erforderlichen Hilfen im Kindergarten (begleitende und /oder pädagogische Hilfen)



Entscheidung des Sozialhilfeträgers



Abschluss Vertrag zwischen Kindertagenträger und örtlicher Sozialhilfeträger



Erbringung der Leistung durch eigenes Personal und/oder Honorarkräften oder eines Integrationsfachdienstes



Bedarfsgerechte Fortschreibung des Gesamtplanes